

UK 992/406

CURRICULUM ZUM
UNIVERSITÄTSLEHRGANG
**FÜR PATENTANWALTSAN-
WÄRTER/INNEN.**



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Aufbau und Gliederung	3
§ 4 Pflichtfächer	4
§ 5 Wahlfächer	4
§ 6 Lehrveranstaltungen	4
§ 7 Prüfungsordnung	5
§ 8 Zertifikat	5
§ 9 Inkrafttreten	5

§ 1 Zielsetzung

(1) Das Patentanwaltsgesetz schreibt in § 2 Abs 1 lit h sowie § 2a für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte die Absolvierung von rechtswissenschaftlichen Studien im Ausmaß von zumindest 60 ECTS vor.

(2) Das Ausbildungsprogramm vermittelt Patentanwaltsanwärter/innen fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in für die Tätigkeit als Patentanwalt/-anwältin relevanten Fächern, insbesondere aus den Bereichen Privatrecht, Öffentliches Recht, Unternehmensrecht, Zivilgerichtliches Verfahrensrecht und Europarecht.

(3) Die Erlangung von Wissen um grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen, Zusammenhänge der Rechtsgebiete sowie juristische Fertigkeiten im Rahmen des Universitätslehrgangs ist ein wertvoller Faktor für die erfolgreiche Tätigkeit als Patentanwalt/-anwältin.

§ 2 Zulassung

(1) Die Aufnahme der TeilnehmerInnen erfolgt im Wege des Zulassungsverfahrens gem § 60 Abs 1 UG durch das Rektorat bzw die Vizerektorin bzw den Vizerektor für Lehre und Studierende.

(2) Zum Universitätslehrgang kann nur zugelassen werden, wer jene Voraussetzungen erfüllt, die für die Zulassung zur Patentanwaltsausbildung erforderlich sind.

(3) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von TeilnehmerInnen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

(4) Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist jedes Semesters der Universität die Fortsetzung des Studiums zu melden. Gem § 62 Abs 2 iVm § 71 Abs 1 Z 2 UG ist die Meldung der Fortsetzung nur wirksam, wenn der Lehrgangsbeitrag fristgerecht entrichtet wurde.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang für Patentanwaltsanwärter/innen dauert vier Semester und umfasst 60 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	56
Wahlfach	4
Gesamt	60

(2) Der Universitätslehrgang ist grundsätzlich unter Verwendung des für das Multimedia-Diplomstudium der Rechtswissenschaften entwickelten Studienmaterials ohne Erfordernis der Präsenz an der JKU konzipiert.

§ 4 Pflichtfächer

Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
406PPAA20	Privatrecht für PAA	13
406OPAA20	Öffentliches Recht für PAA	13
406UPAA20	Unternehmensrecht für PAA	12
406ZPAA20	Zivilgerichtliches Verfahrensrecht für PAA	12
406EPAA20	Europarecht für PAA	6

§ 5 Wahlfächer

Im Rahmen des Wahlfaches sind eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im Umfang von (mindestens) 4 ECTS zu wählen. Alle im Rahmen des Wahlfaches absolvierten Module werden in das Zertifikat aufgenommen.

Code	Bezeichnung	ECTS
406WPAAINR20	Internationales Recht für PAA	4
406WPAALGS20	Legal Gender Studies, Antidiskriminierung und Diversity für PAA	4
406WPAASGP20	Staat, Gesellschaft und Politik für PAA	4
406WPAASTR20	Strafrecht für PAA	4
406WPAAUMR20	Umweltrecht für PAA	4
406WPAAVUR20	Vertiefung Unternehmensrecht für PAA	4

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

§ 8 Zertifikat

Die Absolvent/innen des Universitätslehrgangs für Patentanwaltsanwärter/innen erhalten ein Zertifikat über die Absolvierung des Universitätslehrgangs.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt am 1. 10. 2020 in Kraft.